

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 8/87 Unfälle auf dem Arbeitsweg

UVG Art. 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVV 12 Abs. 1

Der Arbeitsweg ist grundsätzlich der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Er muss angetreten werden, um die Arbeit aufzunehmen, und hinterher zwecks Heimkehr in die Wohnung zurückgelegt werden. Bei sog. Wochenaufenthalten gilt am Wochenende die direkte Anreise von und die Rückreise zur angestammten Wohnung ebenfalls als Arbeitsweg.

Kleinere Unterbrechungen und Umwege, die wegen Einkaufen, Arztbesuchen, Erfrischungen und Mahlzeiten etc. oder durch Inanspruchnahme von Fahrgemeinschaften üblich sind, werden bis zu einer Dauer von einer Stunde generell toleriert. Ist der Unterbruch oder der Umweg hingegen grösser, liegt kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit mehr vor. Der restliche Teil des Hin- oder Rückweges gilt dann nicht mehr als Arbeitsweg, falls kein wichtiger Grund (Nebel, Glatteis, Hilfeleistung) für den Unterbruch oder die Verzögerung gegeben ist.